



Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Gebietskörperschaften und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (04/2023)

gemäß 2.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

1 Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität unterstützt das BMDV die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur. Ziel ist es, die Fahrzeugzahlen und das Ladeinfrastrukturangebot im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität zu erhöhen.

2 Zielgruppen

Antragsberechtigt sind im Rahmen dieses Aufrufs nachgelagerte Landesbehörden und Kommunen sowie Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (vgl. [FAQ](#) Frage 1).

Nachgelagerte Landesbehörden sind antragsberechtigt, wenn die Förderung in Form einer Zuwendung bewilligt wird. Über diesen Förderaufruf werden ausschließlich Zuwendungen vergeben.

Zu Kommunen zählen zum Beispiel Landkreise, kreisfreie Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft gehören Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) sowie Zweckverbände (bestehend ausschließlich aus Gebietskörperschaften), etc.

Die verschiedenen Zielgruppen werden nachstehend zusammengefasst als „antragstellende Organisation“.

3 Fördergegenstand

Gefördert werden in diesem Aufruf ausschließlich

- **straßengebundene Elektrofahrzeuge** der europäischen Fahrzeugklassen¹,
 - **M1** (Pkw, u.a. zur Personenbeförderung mit max. 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz),
 - **L2e, L5e, L6e und L7e** (Leichtfahrzeuge),
- sowie die **dazugehörige Ladeinfrastruktur**.

Nicht förderfähig sind:

- alle Fahrzeuge, die nicht den Fahrzeugklassen¹ M1, L2e, L5e, L6e, L7e entsprechen, z.B.
 - Fahrzeuge der Klassen¹ M2, M3 (Busse) und,
 - Fahrzeuge der Klassen¹ N1, N2, N3 (Nutzfahrzeuge),

¹ gemäß Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlamentes und des Rates



- Sonderfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Hybride (HEV), Plug-In-Hybride (PHEV),
- Fahrzeuge mit Antriebsbatterie auf Bleibasis und Umrüstungen auf Elektroantrieb,
- Pkw, die einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von 65.000 Euro oder höher besitzen,
- Leasingfahrzeuge oder Mietkosten für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur sowie
- die ausschließliche Beschaffung von Ladeinfrastruktur und die Installation der Ladeinfrastruktur.

4 Förderfähige Ausgaben

4.1 Hinweise zur Förderung der Fahrzeuge

Ausschließlich der Kauf von **Neufahrzeugen** kann gefördert werden. Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf die Fahrzeughersteller- bzw. -handelsunternehmen und einer maximalen Laufleistung von 1.000 km.

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen **Investitionsmehrausgaben (förderfähige Ausgaben)** berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen den Ausgaben für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb und den Ausgaben für ein Referenzfahrzeug mit konventionellem Antrieb.

Zur **Ermittlung dieser Investitionsmehrausgaben bzw. der förderfähigen Gesamtausgaben** bei Fahrzeugen und der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur wird vom Projektträger Jülich (PtJ) die Excel Datei „Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben“ (EfA-Tabelle) als Download bereitgestellt. Darin werden ermittelte **pauschale Investitionsmehrausgaben** für die zum Zeitpunkt des Aufrufs am Markt verfügbaren Fahrzeugmodelle aufgeführt, die den Anforderungen des Elektromobilitätsgesetzes und der Förderrichtlinie entsprechen. Die antragstellenden Organisationen können das gewünschte Fahrzeug in der Liste auswählen und bekommen die dafür festgelegten pauschalen förderfähigen Mehrausgaben angezeigt. Diese pauschalen Investitionsmehrausgaben sind die Grundlage für die Berechnung der Fördermittel.

Diese Pauschalen werden nicht geändert. Die Anlage 2 wird auch nach Ende des Aufrufes regelmäßig durch neu auf den Markt kommende Modelle ergänzt, damit auch aktuelle Modelle bei der Beschaffung berücksichtigt werden können. Die aktuelle Fassung der Anlage 2 für diesen Förderaufruf finden Sie nach Ende des Aufrufes weiterhin auf der [Webseite des Projektträgers Jülich](#).

Nach Beschaffung der Fahrzeuge können mit Vorlage einer Kopie der Fahrzeugzulassung die bewilligten Pauschalen angefordert werden.

Antragstellende Organisationen, die in ihrem Vergabeverfahren keine Fahrzeugmodelle, sondern Fahrzeugsegmente (Mini, Kleinwagen, Kompaktklasse etc.) ausschreiben, wählen in der bereitgestellten Excel-Datei (Anlage 2) anstelle des Fahrzeugmodells ein **Fahrzeugsegment** aus. Die vorgegebenen Segmente orientieren sich an den Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA). Der hinterlegte Wert für die förderfähigen Ausgaben stellt die Obergrenze für die Förderfähigkeit in diesem Fahrzeugsegment dar. Beim Nachweis der Zulassung des tatsächlich beschafften Fahrzeugs durch die Zulassungsbescheinigung, kann der pauschale Förderbetrag für dieses **spezifische Fahrzeugmodell (nicht der Segmentwert!)** ohne weitere Nachweise beim



Projektträger abgerufen werden. Dazu ist es notwendig, dass das beschaffte Fahrzeug in der aktuellen Fassung der Anlage 2 enthalten ist; gegebenenfalls muss eine Aufnahme des Fahrzeugs in die Liste bei PtJ angefragt werden.

Bei der Ausstattung der Fahrzeuge sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

4.2 Hinweise zur Förderung der Ladeinfrastruktur

Die Ladeinfrastruktur ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieses Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung und ausschließlich in einem für den Betrieb der Fahrzeuge zweckdienlichen Verhältnis zuwendungsfähig (vgl. [FAQ Frage 7](#)).

Förderfähig sind Ausgaben für Serienprodukte von Ladeinfrastruktur, die an das öffentliche Netz angeschlossen werden darf. Eine mögliche Auswahl der förderfähigen Ladeinfrastruktur steht unter dem folgenden [Link](#) zur Verfügung.

Für Ladeinfrastrukturtypen, die zum Zeitpunkt des Aufrufs verfügbar sind, wurden im Vorfeld durch PtJ die förderfähigen Ausgaben ermittelt und in die verfügbare Excel-Datei (Anlage 2 – EfA-Tabelle) integriert. Diese im Vorfeld ermittelten Werte gelten als Pauschalen für den jeweiligen Ladeinfrastrukturtyp. Beim Nachweis der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur durch ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll kann der für diese Ladeinfrastruktur pauschale Förderbetrag beim Projektträger abgerufen werden. Zusätzlich muss eine Meldung der Ladeinfrastruktur im Rahmen einer Online Registrierung erfolgen.

Für Ladeinfrastruktur gelten die Vorgaben zu den Steckertypen für Normal- und Schnellladepunkte analog § 3 der [Ladesäulenverordnung](#) (LSV).

Die geförderte Ladeinfrastruktur kann öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall wird ausdrücklich auf die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Die jeweils aktuell gültigen [Anforderungen des BMDV an geförderte öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur](#) sind einzuhalten. Durch die öffentliche Zugänglichkeit eines Ladepunktes entsteht kein zusätzlicher Förderanspruch. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen.

Eine **alleinige Beschaffung von Ladeinfrastruktur** ist über den vorliegenden Förderaufruf **nicht möglich**.

5 Höhe der Zuwendung sowie der Förderbeträge

Über diesen Förderaufruf werden ausschließlich Zuwendungen vergeben. Hierfür stehen aktuell 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Nach Punkt 2.2 der Förderrichtlinie werden die nachfolgenden Randbedingungen für die Förderbeträge festgelegt:

Antragstellende Organisation:	vorsteuerabzugsberechtigt	nicht vorsteuerabzugsberechtigt
Fördermindestbetrag:	21.000 Euro	24.990 Euro
Förderhöchstbetrag:	1 Millionen Euro	1,19 Millionen Euro



Die förderfähigen Gesamtausgaben werden in der Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA) ermittelt. **Diese förderfähigen Gesamtausgaben – multipliziert mit der individuellen Förderquote – ergeben den Förderbetrag (gleichzusetzen mit Zuwendung bzw. Bundesmittel).** Der andere Teil entspricht Ihrer Eigenleistung (vgl. [FAQ](#) Frage 12).

Der individuell berechnete Förderbetrag darf nicht den o.g. Fördermindestbetrag unter- und den o.g. Förderhöchstbetrag überschreiten.

Förderquoten:

- Die **Förderquote** beträgt **90 %** bei Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen. Das bedeutet, dass die geförderten Fahrzeuge im **nicht-gewerblichen** Bereich oder zur **Daseinsvorsorge** einzusetzen sind.
- Die **Förderquote** beträgt **40 %**, wenn die Fahrzeuge im **wirtschaftlichen Bereich** eingesetzt werden.

6 Bedingungen zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Eingegangene Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel priorisiert (vgl. Ziffer 7 des Aufrufes).

Es können nur Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gefördert werden, die über einen Zeitraum von **mindestens zwei Jahren** ab Kauf im **Eigentum** der antragstellenden Organisationen verbleiben.

Geförderte Fahrzeuge müssen zu **100 % mit erneuerbarer Energie** – bezogen auf die Mindesthaltedauer – betrieben werden.

Pro antragstellende Organisation darf **grundsätzlich nur ein Antrag** zu diesem Förderaufruf gestellt werden.

Dabei gilt für **Kommunen**: Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ausschließlich die jeweilige Kommune antragsberechtigt. **Ausnahmeregelung:** Wenn es geplant ist, Fahrzeuge im wirtschaftlichen **und** im nicht-wirtschaftlichen Bereich einzusetzen, muss jeweils ein Antrag pro Bereich gestellt werden; d.h. in diesem Fall müssen zwei Anträge pro Kommune gestellt werden.

Um die zur Beschaffung geplanten Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinheiten möglichst schnell in den Betrieb zu überführen, ist der Beginn eines **Ausschreibungsverfahrens** schon **vor Erhalt des Zuwendungsbescheids ausdrücklich erwünscht**. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuschlag im **Ausschreibungsverfahren unter dem Vorbehalt der Gewährung der beantragten Förderung** gestellt wird. In diesem Fall stellt der Beginn des Ausschreibungsverfahrens keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

Die **Auftragsvergabe** darf erst **nach Bewilligung** des gestellten Antrages im Rahmen dieses Aufrufes **erfolgen** und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der **Bewilligungszeitraum** wird festgelegt: **01.01.2024 bis 31.12.2025** (vgl. [FAQ](#) Frage 17). Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

Grundsätzlich muss die **verbindliche Bestellung der Fahrzeuge und der Ladeinfrastruktur innerhalb von zwölf Monaten** nach Eingang des Zuwendungsbescheides **erfolgen**. Dieses muss anhand der verbindlichen



Bestellung innerhalb der zuvor genannten Frist gegenüber dem Projektträger nachgewiesen werden. Andernfalls wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft.

Eine Verlängerung des Vorhabens nach Bewilligung ist ausschließlich in Ausnahmefällen (z.B. Lieferverzögerung) möglich. Ein Nachweis muss erbracht werden, dass der Grund für diese Verzögerung nicht durch die antragstellende Organisation verschuldet wurde.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass antragstellende Organisationen, die einen Zuwendungsbescheid erhalten und öffentliche Auftraggebende im Sinne des § 98f des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Eine Kumulierung mit dem Umweltbonus ist zulässig. Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Fördermitteln, zum Beispiel mit dem Förderprogramm „Sozial & Mobil“, ist ausgeschlossen. Zur Vermeidung von unnötigen Aufwänden der Bewilligungsbehörden wird empfohlen, auf eine doppelte Antragstellung im Zuge der Förderrichtlinie Elektromobilität und dem Förderprogramm „Sozial & Mobil“ zu verzichten.

Ausgenommen von der eben genannten Kumulierung ist eine Kumulierung von Fördermitteln gemäß Art. 8 Nr. 3a AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission). Sollte diese in Betracht gezogen werden, sind die Hinweise in den [FAQ](#) (Frage 15) zu beachten.

Eine **Förderung von Leasingraten** oder **Mietkosten** für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur ist **ausgeschlossen**.

7 Priorisierung eingegangener Anträge

Gemäß den Kriterien der Förderrichtlinie werden eingegangene Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden oben genannten Haushaltsmittel anhand der zum Stichtag vollständig ausgefüllten sowie eingereichten Antragsunterlagen mit den nachstehenden drei Stufen priorisiert:

1. Erfüllung der Fördervoraussetzung:

- a. **adressierte Zielgruppe:** nachgelagerte Landesbehörden, Kommunen sowie Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft
- b. **Bestätigung**, dass der **Betrieb** der geförderten Fahrzeuge zu **100 % mit erneuerbarer Energie** erfolgt
- c. **vollständig ausgefüllter** und **fristgerecht eingereichter Antrag inklusive aller notwendigen Anlagen über easy-Online** und
- d. **rechtsverbindlich unterschriebener** und **fristgerecht postalisch eingereichter Antrag**.

2. Erhöhung des Elektrifizierungsgrades der Flotte: In diesem Zusammenhang wird die Weiterentwicklung der Elektrifizierung des Fuhrparks betrachtet. Dabei wird die Summe der beantragten elektrischen Pkw und elektrischen Leichtfahrzeuge ins Verhältnis zum Gesamtbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung gesetzt. In den Gesamtbestand zählen alle Pkw und Leichtfahrzeuge (unabhängig der Art des Antriebes) der antragstellenden Organisation einschließlich aller rechtlich nicht selbständigen Einheiten.



Alle Anträge werden nach der Höhe des berechneten Elektrifizierungsgrades – vom höchsten bis hin zum geringsten Grad – sortiert.

- 3. Anzahl der beantragten Fahrzeuge:** Alle Anträge werden nach der Höhe der Anzahl der beantragten Fahrzeuge – von höchster bis hin zur geringsten Anzahl – eingestuft.

Anschließend werden alle Anträge gemäß der Sortierung nach diesen drei Priorisierungsstufen bis zum vollen Ausschöpfen der Haushaltsmittel bewilligt (vgl. [FAQ](#) Frage 3). Bezogen auf Anträge, die im **wirtschaftlichen Bereich** eingesetzt werden, gilt: Sollten nicht ausreichend Anträge vorliegen, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auszuschöpfen, werden nur die am besten bewerteten Anträge bis zum Erreichen von 95 % des vorliegenden Antragsvolumens bewilligt, um den Wettbewerb zur Förderung der besten Projekte zu gewährleisten.

Für die Priorisierung werden die übertragenen Daten aus dem easy-Online Antrag herangezogen (vgl. Pflichtfelder).

8 Fristen zur Antragseinreichung und Anforderungen an die Anträge

Das Einreichen der Anträge erfolgt in **zwei Schritten**:

1. Einreichen der Anträge über easy-Online

Anträge sind vollständig über das easy-Online-Portal bis zum **08.06.2023** einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Der Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ist online auszufüllen. Sie finden die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV und den entsprechenden Förderschwerpunkt im **easy-Online-Portal** unter den folgenden Bezeichnungen:

- **Ministerium:** Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- **Fördermaßnahme:** Projektförderung Elektromobilität
- **Förderbereich:** kommunale E-Fahrzeuge und LIS

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge die in der Anlage 1 hinterlegten Ausfüllhinweise. Dort sind auch die notwendigen Dokumente für die Antragstellung verlinkt. Alle Dokumente sind ebenso in diesem pdf-Dokument und im [Download-Bereich auf der Webseite des Projektträgers Jülich](#) abgelegt.

Alle Dokumente, die als Anlage zum easy-Online-Antrag beigefügt werden müssen, sind als PDF-Datei hochzuladen. Folgende Dokumente müssen **vollständig ausgefüllt** über das System eingereicht werden:

- Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ([easy-Online](#)) inklusive der Kennnummer der Online-Umfrage,
- [Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben mit Unterschrift](#) (5 Seiten),
- [Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben](#) (EfA-Tabelle) (4 Seiten),

soweit zutreffend:

- Nachweis der Zeichnungsbefugnis
- Nachweis der öffentlichen Trägerschaft.



Hinweise zur Kennnummer der Online-Umfrage: Alle antragstellenden Organisationen müssen zum vollständigen Antrag an einer [Online-Umfrage](#) teilnehmen. Nach Ausfüllen der Umfrage erhalten alle Antragstellenden eine sogenannte Kennnummer (sechsstellige Ziffernfolge), welche zusätzlich per E-Mail an den Antragstellenden versandt wird. Diese muss im easy-Online Portal bei der Antragsanmeldung eingegeben werden. **Bitte beachten Sie, dass das Einreichen des Antragsformulars nur in Verbindung mit einer vollständig ausgefüllten [Online-Umfrage](#) möglich ist.**

2. Postalisches Einreichen der Anträge

Zusätzlich muss das Antragsformular zur elektronischen Einreichung **rechtsverbindlich unterschrieben im Original postalisch** beim Projektträger Jülich bis zum **09.06.2023** eingereicht werden. Maßgebend ist das **Datum des Poststempels**. Eine **Übersendung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig**.

Es werden grundsätzlich nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge bei der Priorisierung (vgl. Ziffer 7 des Aufrufes) berücksichtigt. Um die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen zu überprüfen, steht Ihnen Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben – zur Verfügung.

Ohne die unterschriebene und postalisch übersandte Version gilt der Antrag als nicht eingegangen.

Postadresse: Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Fachbereich EVI2, Postfach 61 02 47; 10923 Berlin.

9 Anforderungen an die Berichterstattung und Programmbegleitung des BMDV

9.1 Verpflichtende Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Abschluss des Vorhabens richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) jeweils in der geltenden Fassung und wird in den „weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen“ zum Zuwendungsbescheid verankert.

Danach ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, einzureichen. Für den Sachbericht stellt der Projektträger eine digitale Vorlage zur Verfügung. Auf das Einreichen von jährlichen Zwischennachweisen wird verzichtet; diese sind nur auf gesonderte Aufforderung einzureichen.

9.2 Begleitung und Netzwerkarbeit des Förderprogramms

Die Programmbegleitung des BMDV, koordiniert durch die NOW GmbH, führt die Ergebnisse des Förderprogramms zusammen, vernetzt Akteure und veröffentlicht Handlungsempfehlungen.

Antragstellende Organisationen werden im Zuge der Bewilligung verpflichtet, die Programmbegleitung inhaltlich zu unterstützen. Hierzu zählt die Teilnahme an Befragungen, Beantwortung von gezielten Anfragen zu Vorhaben und die Bereitstellung von Daten für das Datenmonitoring Elektromobilität. In der Programmbegleitung finden ferner Fachdialoge zu spezifischen Themen des Markthochlaufs der Elektromobilität statt.

Mit der Beantragung von Fördermitteln erklären sich die antragstellenden Organisationen dazu bereit, aktiv oder informell in themenspezifische Programmbegleitung und Netzwerkarbeit einbezogen zu werden sowie



an Evaluationen zur inhaltlichen Bewertung und Erfolgskontrolle innerhalb der programmatischen Begleitung teilzunehmen.

10 Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf den Webseiten des Projektträgers Jülich und der Programmgesellschaft NOW GmbH:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/fri-elektromobilitaet/invest2023>

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat/>

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage im **FAQ-Bereich** bereits beantwortet wird:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/fri-elektromobilitaet/invest/faq2023>

Der **Projektträger Jülich** berät Sie gern zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail an: ptj-evi2-emob@fz-juelich.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 20199-3500**

Die Programmgesellschaft **NOW GmbH** berät Sie gern bei Fragen zur Programmbegleitung und zum Datenmonitoring:

- per E-Mail an: elektromobilitaet@now-gmbh.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 3116116-750**.